

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

Budgetbegleitgesetz 2025 - Abgabenrecht - Begutachtungsentwurf

Inhalt

- 01 Budgetbegleitgesetz 2025 -
Abgabenrecht -
Begutachtungsentwurf
- 02 BFG zum Leistungsort eines
Eigenverbrauchs nach
§ 3a Abs 1a Z 2 UStG

Das BMF hat am 2. Mai 2025 das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz, das Stiftungseingangssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, sowie die Bundesgesetze über den Energiekrisenbeitrag- Strom und -fossile Energieträger geändert werden sollen (BBG 2025 - Abgabenrecht) zur Begutachtung versendet. Die Begutachtungsfrist endet nach nur einer Woche bereits am 9. Mai 2025.

Die ersten im Regierungsprogramm 2025-2029 angekündigten Änderungen (vgl. Tax Short Cuts Nr. 5/2025 vom 28. Februar 2025) wurden bereits im Zuge des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025 (BSMG 2025; vgl. Tax Short Cuts Nr. 6/2025 vom 11. März 2025) umgesetzt. Die wichtigsten geplanten Änderungen im Überblick:

Einkommensteuergesetz

- Entsprechend dem Regierungsprogramm 2025-2029 soll bei der Basispauschalierung gem. § 17 EStG die Umsatzgrenze für das Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) 2025 auf EUR 320.000 sowie die pauschalen Betriebsausgaben von 12% auf 13,5 % der Umsätze erhöht werden; ab dem Kalenderjahr 2026 soll die Umsatzgrenze auf EUR 420.000 sowie die pauschalen Betriebsausgaben auf 15 % der Umsätze erhöht werden.
- Durch Umwidmungen eingetretene Wertsteigerungen von Grund und Boden sollen bei betrieblichen und außerbetrieblichen Grundstücksveräußerungen nach dem 30. Juni 2025 zusätzlich mit einem 30%igen Umwidmungszuschlag (als Zuschlag zum Veräußerungsgewinn) steuerlich erfasst werden. Für weitere Details verweisen wir auf die [Real Estate Tax Short Cuts](#) vom 5. Mai 2025.
- Die Inflationsanpassungen des Einkommensteuertarifs (Kalte Progression) sollen in den Kalenderjahren 2025 bis 2028 nur im Ausmaß von zwei Dritteln erfolgen.



The better the question.
The better the answer.
The better the world works.

Budgetbegleitgesetz 2025 - Abgabenrecht - Begutachtungsentwurf

- Arbeitgeber sollen in den Kalenderjahren 2025 und 2026 die Möglichkeit haben, ihren Mitarbeitern eine steuerfreie Mitarbeiterprämie zu gewähren (als zusätzliche, bislang nicht gewährte Zahlung - kein Gruppenmerkmal). Diese soll im Kalenderjahr bis zu EUR 1.000 steuerfrei gewährt werden können. Wird zusätzlich auch eine steuerfreie Gewinnbeteiligung gewährt, darf diese gemeinsam mit der Mitarbeiterprämie den Betrag von EUR 3.000 nicht übersteigen.
- Der Pendlereuro betrug bisher EUR 2 pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn der Arbeitnehmer Anspruch auf ein Pendlerpauschale hat. Dieser soll als Teilkompensation für die Abschaffung des Klimabonus ab 2026 EUR 6 pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte betragen. Im Rahmen der SV-Rückerstattung soll der maximale Erstattungsbeitrag für Arbeitnehmer mit Anspruch auf das Pendlerpauschale von EUR 608 (Wert für 2025) auf EUR 737 angehoben werden.
- Die Valorisierung gewisser Familienleistungen soll für die Kalenderjahre 2026 und 2027 ausgesetzt und damit auch der Kinderabsetzbetrag für die Kalenderjahre 2026 und 2027 nicht an die Inflation angepasst werden.

Umsatzsteuergesetz

- Dem Regierungsprogramm 2025-2029 entsprechend sollen Umsätze mit Verhütungsmitteln und Frauenhygieneartikeln ab dem 1. Jänner 2026 echt umsatzsteuerfrei ausgeführt werden.
- Entsprechend der Anpassung der Umsatzhöhe für die Anwendung der ertragsteuerlichen Basispauschalierung soll auch die umsatzsteuerliche Vorsteuerpauschalierung angepasst werden.

Grunderwerbsteuergesetz

Mit den im Grunderwerbsteuergesetz geplanten umfangreichen Maßnahmen (u.a. Herabsetzung der Beteiligungsschwelle, Änderung der Bemessungsgrundlage und des Steuersatzes für Immobilengesellschaften) soll das im Rahmen des Regierungsprogramms 2025-2029 angekündigte Vorhaben, die grunderwerbsteuerlichen Folgen von Share Deals an jene von Assets Deals anzupassen, umgesetzt werden. Für eine detaillierte Darstellung verweisen wir auf die [Real Estate Tax Short Cuts](#) vom 5. Mai 2025.

Bundesabgabenordnung

Der Kreis jener Personen, die zur Akzeptierung der elektronischen Zustellung verpflichtet sind, soll ab 1. September 2025 auf alle jene Teilnehmer erweitert werden, die zur Einreichung von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind (damit sind auch Kleinunternehmer erfasst).

Stiftungseingangssteuergesetz

Der Steuersatz für Zuwendungen an Privatstiftungen soll ab dem 1. Jänner 2026 von 2,5% auf 3,5% erhöht werden.

Budgetbegleitgesetz 2025 - Abgabenrecht - Begutachtungsentwurf

Energiekrisenbeitrag-Strom

Mit dem BSMG 2025 wurde der Energiekrisenbeitrag-Strom (EKB-S) auf 5 weitere Erhebungszeiträume - von April 2025 bis März 2030 (Erhebungszeiträume 3 bis 7) - befristet verlängert. Zur Budgetkonsolidierung wurden die Obergrenze für Markterlöse, ab der beitragsrelevante Überschusserlöse vorliegen, gesenkt sowie der Beitragssatz angehoben. Auf Basis einer Evaluierung soll nun der Höchstbetrag des Absetzbetrags für begünstigte Investitionen von EUR 72 auf EUR 20 je MWh reduziert werden.

Die Änderung des Höchstbetrags soll mit 1. Juli 2025 in Kraft treten und für den gesamten Erhebungszeitraum 3 und die nachfolgenden Erhebungszeiträume anwendbar sein.

Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger

Auch beim Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger, der bis Ende 2029 erhoben wird, soll die Anrechnung der begünstigten Investitionen ab April 2025 auf 5% (bislang 17,5%) des relevanten Betrages gekürzt werden.

Der Entwurf des BBG 2025 - Abgabenrecht kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_A8C54A48_57A1_4B1E_82E8_D62C82D4A174/BEGUT_A8C54A48_57A1_4B1E_82E8_D62C82D4A174.pdf

BFG zum Leistungsort eines Eigenverbrauchs nach § 3a Abs. 1a Z 2 UStG

Umsatzsteuergesetz

In der aktuellen Entscheidung vom 25.2.2025, RV/2100074/2024 hält das BFG (u.a. unter Bezugnahme auf die EuGH-Entscheidung in der Rs QM, C-288/19) zum Leistungsort eines "Eigenverbrauchs" nach § 3a Abs. 1a Z 2 UStG als obiter dictum fest, dass dieser an jenem Ort verwirklicht werde, an dem die Schmälerung des Unternehmensvermögens stattgefunden hat.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt hatte sich das BFG mit einem (zur Geltendmachung von Vorsteuern im Veranlagungsverfahren) behaupteten Eigenverbrauch in Form der Privatnutzung eines vom Unternehmer an seinen Mitarbeiter unentgeltlich zur Verfügung gestellten Mobiltelefons zu befassen. Das BFG geht jedoch vom Vorliegen einer umsatzsteuerlich unbeachtlichen Aufmerksamkeit aus und führt dabei ferner - als obiter dictum - aus, dass auch im Falle des Vorliegens eines Eigenverbrauchs dieser an dem Ort verwirklicht werden würde, an dem die Schmälerung des Unternehmensvermögens stattgefunden habe.

Die Aussagen des BFG stehen im Widerspruch zur Auffassung der Finanzverwaltung (Rz 487 UStR), wonach sich der Ort des "Eigenverbrauchs" i.S.d. § 3a Abs. 1a Z 1 und Z 2 UStG nach den Leistungsortregelungen bestimmt, die für die sonstige Leistung bei Entgeltlichkeit anzuwenden wären.

Ansprechpersonen

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: ey.com/at

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an: eyaustralia@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
+43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
+43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Manuel Taferner, BSc
+43 1 211 70 1104
manuel.taferner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
+43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
+43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
+43 1 211 70 1247
maria.linzner-strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
+43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Vienna

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger
+43 1 211 70 1179
klaus.pfleger@at.ey.com

EY | Building a better working world

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/at/datenschutz verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com/at.

© 2025 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at